Nothwendiger Verkauf. Kreis: Gericht zu Lauban.

Die Friedrichsche Garten-Nahrung No. 88 zu Mittel-Gerlachsheim, abgeschätzt auf 1000 Rihlr., zufolge der nebst Hypothekenschein in unserm III. Bureau einzusehenden Tare, soll

am 5. Juny 1855, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhaftirt werden.

Nothwendiger Verkauf. Kreis-Gericht zu Lauban.

Die Schubertsche Häuslerstelle No. 43 zu Nieder-Lichtenau, abgeschätzt auf 31 Mthlr. 23 Sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein in unserm III. Bureau einzusehenden Taxe, soll am 1. September 1855, Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Berkauf. Kreis=Gericht zu Lauban.

Die Jentschsche Garten-Nahrung No. 73 zu Ober-Heidersdorf, abgeschätzt auf 600 Athlr., zufolge der nebst Hypothekenschein in unserm III. Bureau einzusehenden Tare, soll am 3. September 1855, Vormittags II Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannten Real-Prätendenten werden aufgeboten, sich bei Bermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Bekanntmachung.

Die Stände der Preuß. Ober-Lausit haben zu Ehren des Che-Jubiläums Ihrer Königl. Hoheiten des Prinzen und der Prinzessin von Preußen eine Stiftung errichtet und mit einem Kapitale von 1000 Thalern dotirt, dessen Zinsen jährlich am 11ten Juni an bedürftige; der Landesmitleidenheit der Ober-Lausit angehörige Familien verstorbener Veteranen der Preußischen Armee vertheilt werden sollen.

Unter ihnen haben bei gleicher Bedürftigkeit diejenigen Familien den Vorzug, deren als Beteranen verstorbenen Väter in der Ober-Lausitz geboren waren oder für ihre Person der-selben angehört hatten. Die Bedürftigkeit und daß die Familien mindestens seit zwei Jahren in der Landesmitleidenheit der Preußischen Ober-Lausitz wohnen, ist durch ein Attest der Orts-Bolizei-Behörde nachzuweisen.

Nur Familien verstorbener Veteranen der Preuß. Armee haben ein Aurecht. Als Veteranen werden diejenigen betrachtet, welche mindestens zwölf Jahre im activen Militairdienst gestanden, oder einen Feldzug mitgemacht haben, und ehrenvoll entlassen, oder während des tadelfreien Militairdienstes gestorben sind.

Diese Umstände sind durch ein Zeugniß des Truppentheils, bei welchem der Beteran zuletzt gestanden hat, oder, im Fall ein solches Zeugniß im Lauf der Jahre nicht mehr zu beschaffen sein sollte, durch andere glaubwürdige Bescheinigungen nachzuweisen.

Ich fordere hierdurch die Wittwen solcher Beterauen und die Vormünder ihrer Kinder, welche auf Unterstützung aus dieser Stiftung Anspruch machen, auf, ihre Gesuche nebst den bezeichneten Zeugnissen spätestens bis zum **19. Mai er.** bei dem Land-Steuer-Amte hiefelbst einzureichen. Görlitz, den 17. April 1855.

Der Landes = Alelteste der Königl. Prenß. Ober = Lausitz.